

## II.

## Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

## Lavanter Diözese.

- 
- Inhalt:** I. Weisung in Betreff des Kirchenkonkurrenz-Gesetzes.  
 II. Ertheilung des Ehekonsenses von Seite der Gemeindevorstände betreffend.  
 III. Mittheilung in Betreff der Trauung der k. k. Herren Offiziere.
- 

## I.

Es sind Fälle zur Anzeige gekommen, daß von einigen Gemeinden und ihren Vorständen an die Pfarrvorstehung unstatthafte, auf nicht ganz richtiger Auslegung des Allerhöchst sanktionirten neuen Kirchenkonkurrenzgesetzes zumal der §§. 12—15 incl. beruhende Anforderungen gestellt werden. Die Pfarrvorstehung wird vorkommenden Falles mit aller Güte und Pastoralflugheit die Petenten darauf aufmerksam machen, daß an dem Begriffe des Kirchenvermögens, so wie an den bisher bestandenen Vorschriften in Betreff der Verwaltung desselben durch die hiezu berufenen Organe, der Oberaufsicht darüber, und der Rechnungsleger, ferner der Sperre der Kirchenkassa durch den Pfarrer und die beiden Kirchenpröpste, so wie der Vorlage der alljährlichen Kirchenrechnungen an das Ordinariat nichts geändert worden sei. (§. 20.)

In den obcitirten Paragraphen handelt es sich eben einzig nur um den Ausschuß zur Besorgung der Konkurrenz-Angelegenheit, wenn mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben einer Kirche zugewiesen sind, und von den Rechten dieses Ausschusses in Kirchenkonkurrenzangelegenheiten; so wie überhaupt das ganze neue Kirchenkonkurrenzgesetz nicht die Verwaltung und Aufsicht über das Kirchenvermögen zum Gegenstande hat; sondern, wie die Aufschrift besagt, nur über die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der kathol. Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beschaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse Normen enthält.

## II.

Die hohe k. k. Statthalterei in Graz hat unter 24. v. M. Nr. 4962 nachstehende Eröffnung anher gemacht:

„Nach §. 30, Abs. 4 der Gemeinde-Ordnung vom 2. Mai 1864, gehört die Ertheilung der polit. Ehekonsense, insoferne solche noch gesetzlich vorgeschrieben sind, zur Wirksamkeit des Gemeindeauschusses.

Ueber Berufungen gegen die Verweigerung des Ehekonsenses entscheidet die polit. Behörde.

Zur Vermeidung wiederholt vorgekommener Bedenken gegen die Form der von den Gemeinden hinausgegebenen Ehekonsense findet man im Einvernehmen mit dem steir. Landesauschusse die Gemeinde-Vorstellungen aufmerksam zu machen, daß mit Rücksicht auf die Bestimmung §. 49 der Gemeinde-Ordnung in dem Ehekonsense die Zustimmung des Ausschusses durch Mitfertigung zweier Ausschussmänner ersichtlich zu machen, und der dießfälligen Urkunde, welche übrigens keine behördliche Vidirung bedarf, das Gemeinde-Siegel beizudrücken ist.“

Wovon die wohllehrwürdige Kuratgeistlichkeit zur Benehmungswissenschaft hiemit Kenntniß erhält.

## III.

Laut Eröffnung der h. k. k. Statthalterei zu Graz vom 23. März l. J. 3. 4918 ist der Fall vorgekommen, daß ein k. k. pensionirter Offizier gegen bloße Vorweisung des Cautions-Erlagscheines und nicht des sogenannten Depositencheines getraut worden ist, weshalb dem Wohllehrwürdigen Kuratklerus zur Darnachachtung Folgendes zur Kenntniß gebracht wird:

Um jeder fernern Unzukömmlichkeit bei Trauungen k. k. Herrn Offiziere vorzubeugen, glaubt man zur Aufklärung für den Kurat-Klerus die Unterscheidung zwischen den beiden Begriffen Erlagschein und Depositenchein, wie sich solche nach der ämtlichen Einführung ergibt, vorausschicken zu sollen.

Erlagschein ist dasjenige Dokument, welches dem Cautionsleger in den Fällen, wo die Heirats-Cautions durch öffentliche Fondsobligationen sichergestellt wird, die Universal-Staatsschuldenkassa oder die betreffende Landeskassa über den bei derselben bewirkten Erlag der Cautionsobligationen ausstellt.

Dieser Erlagschein bildet dann einen Bestandtheil der Heirats-Cautions, welcher sohin erst mit den übrigen vorgeschriebenen Dokumenten zur Prüfung durch das k. k. Landes-General-Commando und durch das k. k. Kriegs-Ministerium von dem Cautionsleister überreicht werden muß.

Ist sohin die Caution durch die höchste Militärs-Behörde annehmbar befunden worden, so erfolgt erst die Hinterlegung der gesammten Caution-Dokumente bei der Universal-Militär-Depositens-Administration und über diesen Akt wird der Partei durch das Kriegsministerium ein Depositenschein in authentischer Abschrift zugestellt.

Diese authentische Depositenscheinsabschrift (im Gegensatz zu dem früher erwähnten Erlagscheine) oder auch ein Depositeneextrakt der Universal-Militär-Depositens-Administration, worin die geschehene Hinterlegung der Caution über Kriegsministerial-Berordnung bestätigt wird, sind die Dokumente, mit denen, nämlich dem einen oder dem anderen, sich der militärische Eheverber vor der Vornahme der Trauung gegenüber des betreffenden Civil-Geistlichen und außerdem auch noch mit der Trauungslizenz und zwar: Der aktive Offizier mit jener von Seite des betreffenden Truppen-Kommandanten, der Pensionist oder aber mit Beibehalt des Militär-Charakters Quittirte mit der von Seite der Evidenzbehörde, nämlich dem nach der Ubikation hiezu berufenen Stadt-, Platz- oder Ergänzungs-Bezirks-Kommando auszuweisen hat.

F. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg am 5. April 1865.

**Jakob Maximilian,**  
Fürstbischof.

**Math. Modrinjak,**  
Konfistorialrath.

